

verstanden, sodass es seit Inkrafttreten der Verfassung von 1921 in der Kritik steht.³⁵³

VII. Disziplinarverfahren

1. Rechtsgrundlage

Der Staatsgerichtshof entscheidet über Disziplinaranzeigen gegen seine eigenen Richter und gegen die Richter des Verwaltungsgerichtshofs.³⁵⁴ Sie können nur von ihm im Amte eingestellt oder vom Amte enthoben werden.³⁵⁵ Seine Zuständigkeit als Disziplinargerichtshof ist einfachgesetzlich geregelt. Die Verfassung weist ihm diese Kompetenz nicht zu.³⁵⁶

2. Verfahren

Anzeigeberechtigt ist neben dem betreffenden Gerichtshof auch jeder Richter des Staats- und Verwaltungsgerichtshofes.³⁵⁷

Der Staatsgerichtshof leitet das Disziplinarverfahren ein, nachdem der angezeigte Richter vorgängig vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes oder von einem Richter, der von ihm damit betraut worden ist, vernommen worden ist.³⁵⁸ Ergeben sich hinreichende Verdachtsmomente, dass der angezeigte Richter eine Verfehlung im Sinne von Art. 12 Abs. 4

353 Vgl. Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 21 ff.; siehe auch Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 227 f. mit Literaturhinweisen und vorne S. 350 ff. Vgl. für Österreich Art. 142 Abs. 5 B-VG.

354 Siehe Art. 35 StGHG.

355 Siehe Art. 12 Abs. 1 StGHG und Art. 3 Abs. 3 LVG.

356 Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 232.

357 Siehe Art. 35 Satz 2 und 12 Abs. 4 StGHG.

358 Siehe Art. 36 Abs. 1 StGHG, der § 10 Abs. 2 Satz 1 VfGG nachgebildet ist. Es müssen nach Kurt Heller, Die Enthebung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, S. 163, um Vorerhebungen durchzuführen, «besondere Umstände vorliegen, wie etwa besonders substantiierte und durch Beweise untermauerte schwere Vorwürfe».